

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG, Nds. GVBl. 16/2012 S. 275 & 276), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nds. GVBl. S.353), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 26 Abs. 1 NBrandSchG
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen,
- e) Leistungen, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat gemäß § 29 Abs. 5 NBrandSchG
- f) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaft (z.B. Kraftfahrzeugbrände)

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Zu diesen freiwilligen Leistungen zählen insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

- d) einfangen, retten und bergen von Tieren,
- e) Behebung von Wasserschäden (z.B. auspumpen von Kellern und Räumen),
- f) Mitwirkungen bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie von Sachen bei Gefahrenlagen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischen Geräten zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
- i) fällen und entfernen von Bäumen, Ästen und Gegenständen bei Gefahrenlage.

§ 4

Kosten- und Gebührens chuldner

- (1) Kostenschuldner ist, wer eine Leistung nach § 2 der Satzung
 - a), d), e) und f) gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG
 - b) gem. § 29 Abs. 4 Satz 2 (Veranstalter oder Veranlasser)
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde) in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimm.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei ensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG, und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Is Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (5) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

§ 7

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.
- (4) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Sachkosten

- (1) Die Erstattung der Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
- (2) und/oder die Erstattung der Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, kann verlangt werden, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind.

§ 9**Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

- (1) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach §§ 2 und 3 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht auch mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die oder der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, Hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 10**Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Stadt kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Ersatz- bzw. Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

Die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 11**Haftung**

Die Stadt Bad Harzburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg vom 21.11.1995 außer Kraft.

Bad Harzburg, 18.12.2012

Stadt Bad Harzburg

A b r a h m s
Bürgermeister

Anlage zur Satzung**Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

	<u>Stundensatz</u>
1. Personalkosten	27,10 €
2. Feuerwehrfahrzeuge	
2.1 Löschfahrzeuge	67,40 €
2.2 Rüstwagen	111,00 €
2.3 Drehleiter DLK 23-12	119,00 €
2.4 Mehrzweckfahrzeug	47,50 €
2.5 Sonstige Fahrzeuge	17,90 €
3. Geräte	
3.1 Tauchpumpe	9,70 €
3.2 Tragkraftspritze	24,20 €
3.3 Flüssigkeitssauger	11,20 €
3.4 Notstromaggregat	18,40 €
3.5 Motorkettensäge	14,80 €
3.6 Auffangbehälter	7,67 €
4. Brandsicherheitswachen	
4.1 Personalkosten: je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade è grundsätzlich werden 2 Feuerwehrmitglieder à 3 Stunden berechnet, über 3 Stunden hinaus werden die Kostentarife laut dieser Anlage berechnet	10,00 €
4.2 Fahrzeugkosten: je eingesetztem Feuerwehrfahrzeug è grundsätzlich wird 1 Feuerwehrfahrzeug (MTW) à 3 Stunden berechnet, über 3 Stunden hinaus wird die Kostentarife laut dieser Anlage berechnet	10,00 €
5. Verbrauchsstoffe	
5.1 Verbrauchsstoffe werden zum Einkaufspreis (Tagespreis) zuzügl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	
5.2 Entsorgungskosten werden mit 10 % Zuschlag für Abfall- und Grundgebühren in Rechnung gestellt.	
5.3 Spezielle Reinigungskosten für besondere Ausrüstungsge- de werden nach Aufwand zuzügl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	

6. Missbräuchliche Alarmierung

Gesamtkosten des Einsatzes

Entgelte nach Kostentarif

7. Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.